

Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise zum Planungsrahmen für die Durchführung von Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf die künftigen Öffnungsschritte

Stand: 9. Juni 2020

Vorwort:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens wird die *Verordnung des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (kurz: CoronaVO Angebote KJA/JSA)* weitere Öffnungsschritte für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit durch Änderungen ermöglichen. Die jeweiligen Öffnungen werden erst durch die Veröffentlichung der geänderten Verordnung in Kraft treten.

Die gemeinsamen Empfehlungen und Hinweise dienen zum einen der Erläuterung von bestehenden Auflagen und zum anderen der Ermöglichung der Planung von Angeboten. Sie sind mit dem Landesgesundheitsamt abgestimmt.

- a) Am 29.5.2020 wurden bereits Empfehlungen und Hygienehinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten insbesondere für Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit veröffentlicht (<https://www.kvjs.de/jugend/kinder-und-jugendarbeit-jugendsozialarbeit/#c26855>).
- b) Der folgende Planungsrahmen (Teil A) beschreibt die geplanten Schritte zur Ausweitung der Angebotsformen und der maximalen Gruppengröße bis zum Ende der Sommerferien. Danach folgen Hinweise und Empfehlungen zu Ferienprogrammen und –aktivitäten ohne und mit Übernachtung.
- c) Die Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement (Teil B) beziehen sich insbesondere auf die mehrtägigen Angebote in den Sommerferien.

A) Planungsrahmen unter Bezugnahme auf die künftigen Öffnungsschritte

1. Ausweitung der Angebotsformen:

Die derzeit noch nicht möglichen Angebotsformen im öffentlichen Raum bzw. Angebotsformen mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts werden schrittweise durch Änderungen des § 1 Absatz 2 der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* unter Auflagen ermöglicht werden. Mit ersten Änderungen ist ab dem 15.06.2020 zu rechnen.

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten in der der Regelung des § 3 der *Corona-Verordnung der Landesregierung* entsprechenden Größe ermöglicht bzw. mit der jeweils maximal zulässigen Beteiligtenzahl zu dem Zeitpunkt, an dem das Angebot stattfinden soll.

Bei den Übernachtungsangeboten ist zu beachten, dass die Verordnung zwischen Trägern, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreiben, und Trägern, die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erbringen, unterscheidet. Deswegen wird es unterschiedliche Regelungen für Träger in der Verordnung geben.

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben, findet die Verordnung für Beherbergungsbetriebe (*CoronaVO Beherbergungsbetriebe*, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-beherbergungsbetriebe/>) Anwendung.

Für Träger, die Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts erbringen, wird es eine eigene Regelung in der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* für den Fall geben, dass nicht in Beherbergungsbetrieben übernachtet wird (nähere Ausführungen siehe unten).

2. Beteiligtenzahl:

Es ist geplant, in mehreren Schritten die Beteiligtenzahl pro Angebot durch Änderung von § 3 Absatz 1 der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* zu erhöhen. Als letzte Ausbaustufe mit Gültigkeit für die Zeit der Sommerferien in Baden-Württemberg soll die Beteiligtenzahl auf bis zu 100 Personen (Teilnehmende und Betreuende zusammengezählt) pro Angebot festgelegt werden. Eine entsprechende Umsetzung in der Verordnung ist für Mitte Juli geplant.

3. Ferienprogramme und –aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt:

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen grundsätzlich unter die Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägigen Angebote und sind deshalb bereits nach der gültigen Verordnung in entsprechender Gruppengröße möglich, wenn eine Dokumentation der Teilnahme erfolgt.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

Es sind jedoch gleichbleibende Gruppen zu bilden. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Beteiligtezahl ist ein Hinzukommen von Personen möglich, ein Wechsel von Teilnehmenden von einer Gruppe in eine andere Gruppe jedoch nicht.

Betreuende sind bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Gruppe einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Betreuende sollten deshalb möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben. Und umso wichtiger wird für sie die Einhaltung der Abstandsregeln. Dies muss bei der Planung von Tagesangeboten und dem dafür benötigten Personal berücksichtigt werden.

Betreuende haben besonders untereinander darauf zu achten, die Abstandsregelungen einzuhalten, um das Risiko der Übertragung von Infektionen von einem Betreuenden auf den anderen und damit in verschiedene Gruppen hinein soweit wie möglich zu minimieren. Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und –aktivitäten kann in diesem Sommer nicht stattfinden.

Nach Übernahme der Betreuung von mehrtägigen Angeboten durch Ehrenamtliche ist eine Karenzzeit von 14 Tagen zwischen der Betreuung einer Gruppe und der Übernahme der Betreuung einer neuen Gruppe vorzusehen. Bei hauptamtlichen Betreuungskräften gelten die Regelungen für den Schutz von Beschäftigten (vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>).

Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).

4. Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts:

Auch hier sind während der An- und Abreise die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr zu beachten (Maskenpflicht).

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen. (CoronaVO Beherbergungsbetriebe, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-beherbergungsbetriebe/>) Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten werden folgende Regelungen zu beachten sein:

- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist außerhalb der Schlafzeit einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken. Um dies zu ermöglichen, ist die Gesamtfläche des Zeltlagers so zu gestalten, dass pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern außerhalb der Übernachtungszelte zur Verfügung steht.
- Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.
- Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, können nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen. Für schlechte Witterungsverhältnisse haben die Träger durch einen Aufbau von Bedachungen mit Planen, Segeln, Pavillons oder Zelten ohne Seitenwände dafür zu sorgen, dass überdachte Flächen im Zeltlager für Aktivitäten zur Verfügung stehen.
- Bei der Belegung der Zelte mit Teilnehmenden und Betreuenden ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.

- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- Personen, die ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen, müssen nach dem Ende des Angebots eine Karenzzeit von 14 Tagen einhalten, bis sie erneut eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen. Für hauptamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
- Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, zu benennen und diese zu schulen.

B) Hinweise zum Präventions- und Ausbruchmanagement

- Allgemein:
 - Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung des Angebots. Notwendige Materialien sind vom Träger zu stellen.
 - Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
 - Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots zu beobachten. Für Träger ist es absolut hilfreich, wenn sie im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, informiert werden.
 - Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen mitzubedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.
- Präventionsmaßnahmen:
 - Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.
 - Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen. Ideal wären eine Einzelunterbringung und beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen die unbedingte Beachtung der Abstandsregelung. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und –maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuende schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.
- Ausbruchsmanagement:
 - Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.
 - Es ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, das dann die nächsten Schritte veranlassen wird. Den Weisungen der Gesundheitsämter ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.
 - Alle Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen leiden, sind dem Gesundheitsamt zu benennen. Hierbei sind Informationen zu Vorerkrankungen unbedingt weiterzugeben. Alle Fälle und Kontaktpersonen sind nach Zeit, Ort und Person zu dokumentieren.
 - Verdachtsfälle sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Dies gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie 1 (z. B. weil sie gemeinsam im gleichen Zelt übernachtet haben). Hierüber sind diese zu informieren.

- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.
 - Falls sich der Verdachtsfall bestätigt, sind in Absprache mit dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, zu informieren.
 - Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.
- Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:
 - Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
 - Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
 - Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen.